

18. *betont ferner*

*in Bekräftigung* der Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe sowie erneut erklärend, dass alle an der Bereitstellung humanitärer Hilfe in komplexen Notsituationen und bei Naturkatastrophen beteiligten Akteure diese Grundsätze fördern und voll achten müssen,

*in großer Sorge* über globale Herausforderungen, wie die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise und die negativen Auswirkungen der extremen Nahrungsmittelpreisschwankungen auf die Ernährungssicherheit und die Ernährung, und deren Wirkungen auf die zunehmende Verwundbarkeit von Bevölkerungsgruppen und den Bedarf an humanitärer Hilfe und deren Erbringung,

*hervorhebend*, dass rechtzeitig ausreichende, berechenbare und flexible Ressourcen für humanitäre Hilfe auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu mobilisiert werden müssen, mit dem Ziel, eine umfassendere Deckung der Bedürfnisse in allen Sektoren und humanitären Notlagen sicherzustellen, und in dieser Hinsicht die Leistungen des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen anerkennend,

*erneut erklärend*, dass die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Akteure die Geschlechterperspektive durchgängig in die humanitäre Hilfe integrieren müssen, namentlich indem sie den besonderen Bedürfnissen von Frauen, Mädchen, Jungen und Männern umfassend und konsequent Rechnung tragen, und dass sie die Bedürfnisse der betroffenen Bevölkerungsgruppen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, berücksichtigen müssen,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die wachsenden Herausforderungen, die sich infolge von Naturkatastrophen, namentlich im Zusammenhang mit den anhaltenden Auswirkungen des Klimawandels, für die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen für humanitäre Maßnahmen und ihre Kapazitäten ergeben, und bekräftigend, wie wichtig es ist, den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen<sup>276</sup> umzusetzen, unter anderem indem ausreichende Ressourcen für die Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich Investitionen in die Vorbereitung auf den Katastrophenfall, bereitgestellt werden und indem in allen Phasen von der Nothilfe zur Entwicklung auf einen besseren Wiederaufbau hingearbeitet wird,

*in der Erkenntnis*, dass der Aufbau nationaler und lokaler Vorsorge- und Reaktionskapazitäten von entscheidender Bedeutung für eine berechenbarere und wirksamere Reaktion ist und zur Erreichung von humanitären Zielen und Entwicklungszielen, einschließlich einer erhöhten Resilienz und eines verringerten Bedarfs an humanitären Maßnahmen, beiträgt,

*betonend*, dass es unerlässlich ist, die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Nothilfe zu verstärken, und in Bekräftigung ihrer Resolution 66/227 vom 23. Dezember 2011 über die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen,

*sowie unter Betonung* des grundlegend zivilen Charakters der humanitären Hilfe und erneut erklärend, dass militärische Kapazitäten und Mittel in Situationen, in denen sie zur Unterstützung der Leistung humanitärer Hilfe genutzt werden, mit Zustimmung des betroffenen Staates und im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, und den humanitären Grundsätzen eingesetzt werden müssen,

*unter Verurteilung* der steigenden Zahl gezielter Drohungen und gewaltsamer Angriffe auf humanitäre Helfer und Einrichtungen, darunter Sanitätspersonal und medizinische Einrichtungen, und Kenntnis nehmend von den negativen Folgen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe an notleidende Bevölkerungsgruppen,

*in Anbetracht* der hohen Zahl der von humanitären Notlagen betroffenen Personen, einschließlich Bin-

*sowie in Anbetracht*

7. *erkennt an*, dass die Einbeziehung der zuständigen humanitären Akteure und die Abstimmung mit ihnen für die Wirksamkeit der humanitären Maßnahmen von Vorteil ist, und legt den Vereinten Nationen nahe, sich auch weiterhin darum zu bemühen, die Partnerschaften auf globaler Ebene mit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, den zuständigen nichtstaatlichen humanitären Organisationen und anderen Mitwirkenden des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses zu stärken;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen sowie den Landesteamen der Vereinten Nationen weiterhin verstärkte Unterstützung zu gewähren, namentlich durch die Bereitstellung der notwendigen Schulungsmaßnahmen, die Ermittlung von Ressourcen, die Verbesserung der Verfahren zur Benennung und Auswahl der residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen und die Erhöhung ihrer Leistungsverantwortung;

9. *fordert* die Vorsitzende der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen und die Not-  
hilfekoordinatorin *auf*, einander verstärkt zu konsultieren, bevor sie abschließende Empfehlungen über den Auswahlprozess für residierende Koordinatoren in Ländern mit einem voraussichtlich hohen Bedarf an humanitären Hilfeinsätzen abgeben;

10. *ersucht* die Vereinten Nationen, weitere Wege zum Au

Anstrengungen zu unterstützen, die die Mitgliedstaaten unternehmen, um ihre Kapazitäten zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zu deren Bewältigung zu stärken, sowie gegebenenfalls die Anstrengungen zur Stärkung der Systeme für die Ermittlung und Überwachung von Katastrophenrisiken, darunter Anfälligkeit und Naturgefahren, zu unterstützen;

17. *begrüßt* die Zunahme der auf regionaler und nationaler Ebene eingeleiteten Initiativen zur Förderung der Umsetzung der Leitlinien für die innerstaatliche Erleichterung und Regulierung der internationalen Katastrophenhilfe und ersten Wiederaufbauhilfe, ermutigt die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Regionalorganisationen, weitere Schritte zur Überprüfung und Stärkung der operativen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die internationale Katastrophenhilfe zu unternehmen und dabei nach Bedarf die Leitlinien zu berücksichtigen, und begrüßt die jüngsten Anstrengungen der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten sowie der Interparlamentarischen Union, ein Mustergesetz zu diesem Thema zu erarbeiten;

18. *legt* den Staaten *nahe*, ein förderliches Umfeld für den Aufbau der Kapazitäten lokaler Behörden sowie nationaler und lokaler nichtstaatlicher Organisationen und Gemeinwesenorganisationen zu schaffen, damit diese besser für die rasche Bereitstellung wirksamer und berechenbarer humanitärer Hilfe gerüstet sind, und legt den Vereinten Nationen und den humanitären Organisationen nahe, diese Anstrengungen zu unterstützen, unter anderem nach Bedarf durch den Transfer von Technologien und Sachverstand an die Entwicklungsländer und durch die Unterstützung von Programmen zum Ausbau der Koordinierungskapazitäten der betroffenen Staaten;

19. *fordert* die humanitären Stellen der Vereinten Nationen, die sonstigen zuständigen humanitären Organisationen, die Entwicklungspartner, den Privatsektor, die Geberländer und den jeweils betroffenen Staat *auf*, die Zusammenarbeit und Abstimmung zu verstärken und auch weiterhin ein geeignetes Instrumentarium zu nutzen und zu entwickeln, damit die humanitäre Hilfe so geplant und geleistet werden kann, dass sie die ResgeT\*.4.7(ä)-1.0Rt werd tastnn, 5(gbeT\*.4.t werden )-6(7O (Staat )Tj1.4(e d)Tj1i)-4.9(v).4(en.3(ten)JTJ TD.00i)-4na und tariumtiativen bil65 Tw[tö(enen)-e 6-5.1(d).9(Wil.3(t)-de 6-5.)6.10107 Tw n, ein MusMue-4.5(lenJ-7Prog)1265 -i

weiter auszubauen, und indem sie andere zuständige humanitäre Organisationen in den Prozess einbeziehen, wobei erneut zu erklären ist, dass die konsolidierten Hilfsappelle im Benehmen mit den betroffenen Staaten ausgearbeitet werden sollen;

26. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die zuständigen humanitären Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen humanitären Akteure, dafür zu sorgen, dass alle Aspekte der humanitären Maßnahmen, einschließlich der Vorbereitung auf den Katastrophenfall und der Bedarfsermittlungen, den konkreten Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerung Rechnung tragen, in Anbetracht des-

32. *erklärt erneut*, dass das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten über eine angemessene und berechenbarere Finanzgrundlage verfügen sollte, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, eine Erhöhung der freiwilligen Beiträge zu erwägen;

33. *bekräftigt*, dass alle Staaten und an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien verpflichtet sind, Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu schützen, und bittet die Staaten, eine Kultur des Schutzes zu fördern, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen;

34. *fordert die Staaten auf*, vorbeugende Maßnahmen und wirksame Gegenmaßnahmen gegen in bewaffneten Konflikten an der Zivilbevölkerung begangene Gewalthandlungen zu ergreifen und sicherzustellen, dass die Verantwortlichen umgehend vor Gericht gestellt werden, entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen;

35. *fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf*, gegen geschlechtsspezifische Gewalt in humanitären Notlagen vorzugehen und sicherzustellen, dass sie über angemessene Gesetze und Institutionen verfügen, um Akte geschlechtsspezifischer Gewalt zu verhüten, umgehend zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, und fordert die Staaten, die Vereinten Nationen und alle zuständigen humanitären Organisationen auf, ihre Koordinierung zu verbessern, ihre Reaktionen aufeinander abzustimmen und ihre Kapazitäten auszubauen, mit dem Ziel, diese Gewalt zu reduzieren und sicherzustellen, dass deren Opfer Unterstützungsdienste erhalten;

36. *anerkennt* die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen<sup>280</sup> als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen, legt den Mitgliedstaaten und den humanitären Hilfsorganisationen nahe, sich auch weiterhin gemeinsam und in Zusammenarbeit mit den Aufnahmegemeinschaften um eine berechenbarere Reaktion auf die Bedürfnisse von Binnenvertriebenen zu bemühen, und ruft in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft auf, die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Staaten auf Antrag laufend und verstärkt zu unterstützen;

37. *fordert alle Staaten und Parteien in komplexen humanitären Notlagen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit das Personal seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

38. *begrüßt* die Fortschritte bei der weiteren Stärkung des Sicherheitsmanagementsystems der Vereinten Nationen und unterstützt den vom Generalsekretär verfolgten Ansatz, dieses System darauf auszurichten, das System der Vereinten Nationen durch ein wirksames Management der Risiken, denen das Personal namentlich bei der Erbringung humanitärer Hilfe ausgesetzt ist, zur Durchführung seiner Mandate, Programme und Aktivitäten zu befähigen;

39. *legt* den Vereinten Nationen und den sonstigen maßgeblichen humanitären Akteuren *nahe*, den Aufbau von guten Beziehungen und Vertrauen zu nationalen und lokalen Behörden in ihre Risikomanage-

41. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung auf dem Weg über die Arbeitstagung 2013 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Fortschritte im Hinblick auf eine stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten und der Versammlung einen detaillierten Bericht über den Einsatz des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen vorzulegen.

### RESOLUTION 67/103

Verabschiedet auf der 57. Plenarsitzung am 17. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/67/611).

#### **67/103. Vollmachten der Vertreter auf der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses<sup>281</sup> und der darin enthaltenen Empfehlung,

*billigt* den Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses.

### RESOLUTION 67/104

Verabschiedet auf der 58. Plenarsitzung am 17. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.44 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, China, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Eritrea, Fidschi, Grenada, Indonesien, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kuwait, Libanon, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Marokko, Mongolei, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Oman, Pakistan, Peru, Philippinen, Republik Korea, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Seychellen, Singapur, Sudan, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Vietnam.

#### **67/104. Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>282</sup> verankerten Ziele und Grundsätze, insbesondere des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 66/226 vom 23. Dezember 2011 über die Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens und ihre anderen damit zusammenhängenden Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 64/14 vom 10. November 2009 über die Allianz der Zivilisationen, in der sie die Anstrengungen begrüßte, ein größeres Verständnis und mehr Achtung zwischen Menschen verschiedener Zivilisationen, Kulturen und Religionen zu fördern,

*eingedenk* des wertvollen Beitrags, den der interreligiöse und interkulturelle Dialog zu einem besseren Bewusstsein und Verständnis der von allen Menschen geteilten gemeinsamen Werte leisten kann,

*feststellend*, dass der interreligiöse und interkulturelle Dialog maßgeblich zur gegenseitigen Verständigung, Toleranz und Achtung sowie zur Förderung einer Kultur des Friedens und zur Verbesserung der allgemeinen Beziehungen zwischen Menschen unterschiedlic